GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Teilrevision Baureglement Kaskadenmodell Mobilfunkantennen

Baureglement (GBR)

Legende:

Die Änderungen im Baureglement sind rot dargestellt

Die Teilrevision Baureglement betreffend das Kaskadenmodell Mobilfunkantennen umfasst:

Änderungen Baureglement

Weitere Unterlagen

• Erläuterungsbericht

Juni 2022

ecoptima

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Brienz

Auftragnehmerin:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81 www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Ann-Kathrin Braendle, MLaw Christian Kilchhofer, lic. lur., Raumpl. MAS ETHZ

C Zonen- und Gebietsvorschriften

Antennenanlagen

Art. 20a

- ¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- oder kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und ähnlichem dienen. Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets (BewD) über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.
- ² Antennenanlagen haben sich in allen Zonen gut einzuordnen und dürfen das Ortsbild nicht stören. Unter die Abs. 3 bis 9 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und optisch wahrgenommen werden können.
- ³ Antennenanlagen haben sich an den in der baurechtlichen Grundordnung definierten planerischen Absichten zu orientieren. Auch innerhalb des Baugebiets bedarf die Bewilligung von Antennenanlagen einer Interessenabwägung. Um eine Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde zu ermöglichen, haben die Gesuchsteller neben dem geplanten Standort Alternativstandorte zur Abdeckung des fraglichen Perimeters zu bezeichnen. In den Dorfkernzonen und in Gebieten mit Wohnnutzungen gelten erhöhte Anforderungen an die Interessenabwägung bezüglich der Auswirkungen auf das Ortsbild und die Wohnqualität. Die Anforderungen der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes sind dabei zu berücksichtigen.
- ⁴ Innerhalb von Baugruppen sowie an Schutzobjekten und Baudenkmälern nach Art. 41 sowie in Schutzgebieten nach Art. 45 sind Antennenanlagen aus ästhetischen Gründen verboten.
- ⁵ Antennenanlagen sind grundsätzlich in den Bauzonen zu errichten; in erster Linie in der Industrie- und Gewerbezone IG nach Art. 13 sowie in den Arbeitszonen gleichgestellten Zonen ohne Wohnnutzung sowie in folgenden Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN nach Art. 14: ZöN M Friedhof, ZöN N Parkplätze, ZöN O Parkplätze, ZöN Q Schützenhaus, ZöN R ARA. Sie haben gegenüber anderen Zonen, die einen höheren Wohnanteil erlauben, in der Regel einen Mindestabstand von 50 m aufzuweisen. Ist ein solcher Standort nachgewiesenermassen nicht möglich oder aufgrund des Versorgungsauftrags nicht ausreichend, kommen weitere Zonenarten in folgender Reihenfolge in Frage:
- a) Die weiteren Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN nach Art. 14 und Zone für Sport und Freizeit ZSF nach Art. 15 sowie Wohn- und Gewerbezonen nach Art. 11
- b) Dorfkernzone nach Art. 12
- c) Wohnzonen W2 / W2P nach Art. 10

6 Im Fall von Zonen mit Planungspflicht (ZPP) oder Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG sowie bei Uferschutzplanungen gelten die jeweiligen Grundnutzungen als Kriterium für die Einreihung in die Kaskade nach Abs. 5. Die Gesuchsteller haben in ihrem Baugesuch darzulegen, weshalb ein Standort in den in der Reihe vorangehenden Zonen nicht möglich ist.

⁷ Innerhalb von Zonen, die hauptsächlich der Wohnnutzung vorbehalten sind, ist die Erstellung von Antennen nur zulässig, wenn dies zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar ist und ein objektiv nachvollziehbarer Bedarfsnachweis vorliegt. In den Wohnzonen sind Antennen im Übrigen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind unauffällig zu gestalten.

⁸ Ist die Erstellung in der Bauzone nachgewiesenermassen nicht möglich, ist die Antennenanlage unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ausserhalb des Baugebiets möglichst auf bestehenden Anlagen oder Strommasten zu errichten.

⁹ Eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen ist in jedem Fall zu prüfen und darzulegen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

ecoptima

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom

14. August 2020 - 14. Sept. 2020

Vorprüfung vom

3. Januar 2022

Publikation im Anzeiger vom Öffentliche Auflage vom

17. März 2022 und 24. März 2022 18. März 2022 - 19. April 2022

Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. Mai 2022 Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Juni 2022

Präsident

Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Brienz, July 2022

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am ...

09. Aug. 2022



